

Satzung
Kreisverband Biedenkopf zur Förderung des Obstbaues,
der Garten- und Landschaftspflege e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Kreisverband Biedenkopf zur Förderung des Obstbaues der Garten - und Landschaftspflege e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg, VR 2641, eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Biedenkopf.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes > Steuerbegünstigte Zwecke < der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Zu den besonderen Aufgaben gehören:
 - 2.3.1. Förderung des Obstbaues und der Gartenkultur
 - 2.3.2. Förderung der Landschaftspflege, des Naturschutzes, der öffentlichen Grünanlagen und die Maßnahmen zur Verschönerung der Heimat
 - 2.3.3. Unterstützung aller Bemühungen eine gesunde Kulturlandschaft sowie Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten
 - 2.3.4. Förderung des Naturschutzes im besiedelten Bereich
 - 2.3.5. Unterstützung der Ortsvereine bei der Verschönerung der Ortsteile
 - 2.3.6. Durchführung von Versammlungen mit fachlichen Vorträgen und Besprechungen sowie Lehrgängen mit praktischen Übungen
 - 2.3.7. Veranstaltung von Obst- und Gartenbauausstellungen, Sonderschauen, Lehrfahrten und ähnliches
 - 2.3.8. Förderung Landschaftsprägender Obstgehölzpflanzungen
 - 2.3.9. Beratung und Information aller am Vereinszweck interessierten Bürger
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

- 3.1. Vereinsämter sind Ehrenämter.

Satzung
Kreisverband Biedenkopf zur Förderung des Obstbaues,
der Garten- und Landschaftspflege e. V.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Kreisverbandes Biedenkopf zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege sind die örtlichen Obst- und Gartenbauvereine im Gebiet des Landkreises.
- 4.2. In Ausnahmefällen können ebenfalls Vereinigungen, Behörden und Firmen Mitglied werden.
- 4.3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den amtierenden Kreisvorstand.
- 4.4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an. Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereines / Verbandes nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Beitrag

- 6.1. Der Beitrag ist im I. Quartal des Jahres zu entrichten. Die Beitragshöhe setzt die Kreisdelegiertenversammlung fest.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 7.1.1. Ausschluss des Vereines
 - 7.1.2. Streichung von der Mitgliederliste
 - 7.1.3. Austritt aus dem Kreisverband
- 7.2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 01. September des gleichen Jahres gemeldet sein. Der Kreisvorstand entscheidet über die Kündigung.
- 7.3. Durch Beschluss des Kreisvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausscheidungsgründe sind insbesondere:
 - 7.3.1. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Verbandes, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane
 - 7.3.2. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Verbandes
 - 7.3.3. Rückstand von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- 7.4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

Satzung
Kreisverband Biedenkopf zur Förderung des Obstbaues,
der Garten- und Landschaftspflege e. V.

C. Vereinsorgane

§ 8 Vereinsorgane

8.1. Organe des Kreisverbandes sind:

8.1.1. Kreisdelegiertenversammlung

8.1.2. Kreisvorstand

8.1.3. Ortsvereins - Vorsitzenden - Tagung, als beratendes Gremium

§ 9 Kreisdelegiertenversammlung

9.1. Die Kreisdelegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsvereine zusammen. In diese entsenden die Mitglieder ihre stimmberechtigten Vertreter.

9.2. Stimmberechtigte Vertreter sind:

9.2.1. Mitglieder des Kreisvorstandes

9.2.2. Vorsitzende der örtlichen Vereine

9.2.3. Vertreter der Vereine, wobei auf je 30 angefangene Mitglieder des örtlichen Vereines ein Delegierter entfällt

9.3. Die Kreisdelegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder in allen Angelegenheiten des Verbandes verbindlich.

9.4. Die Kreisdelegiertenversammlung wird bei Bedarf, mindestens einmal im I. Quartal des Jahres einberufen.

9.5. Die Frist für die Einladung beträgt zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung an die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine.

9.6. Die Kreisdelegiertenversammlung muss weiterhin einberufen werden:

9.6.1. auf Verlangen des 1. Vorsitzenden

9.6.2. auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Kreisvorstandes

9.6.3. auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitgliedsvereine

9.7. Über jede Kreisdelegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Kreisdelegiertenversammlung

10.1. Die Aufgaben der Kreisdelegiertenversammlung sind:

10.1.1. Wahl des Kreisvorstandes

10.1.2. Wahl der Kassenprüfer

10.1.3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

10.1.4. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Haushaltsabschlusses sowie die Entlastung des Kreisvorstandes

10.1.5. Beschlussfassung über gestellte Anträge

10.1.6. Beratung und Beschlussfassung über die Verbandsaufgaben

10.1.7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes

Satzung
Kreisverband Biedenkopf zur Förderung des Obstbaues,
der Garten- und Landschaftspflege e. V.

§ 11 Beschlussfassung

- 11.1. Die Kreisdelegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 11.2. Stimmberechtigt sind die anwesenden Vertreter. Eine Übertragung der Stimmberechtigung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 11.3. Anträge für die Kreisdelegiertenversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Kreisdelegiertenversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein.
- 11.4. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Erfolgt kein Widerspruch, kann durch Akklamation (Handaufheben) gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.
- 11.5. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Kreisvorstand

- 12.1. Der Kreisvorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und maximal 9 gleichberechtigten Kreisvorstandsmitgliedern.
- 12.2. Die Kreisvorstandsmitglieder sind der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 12.3. Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Kreisvorstandes intern geregelt. Einem Kreisvorstandsmitglied wird die Geschäftsführung übertragen, einem anderen obliegt die Führung der Vereinskasse und ein dritter hat die Niederschriften der Vereinsversammlungen, sowie die Protokolle aller Aktivitäten des Vereins anzufertigen. Die weiteren Vorstandsmitglieder unterstützen je nach Bedarf die drei anderen.
- 12.4. Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes Biedenkopf legt der Kreisvorstand fest.
- 12.5. Der Kreisvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, die nicht ausdrücklich der Kreisdelegiertenversammlung zugewiesen sind. Beschlüsse des Kreisvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12.6. Der Kreisvorstand verfügt über die finanziellen Mittel des Kreisverbandes in Ausführung der Satzung und der Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung.
- 12.7. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte.
- 12.8. Von den Kreisvorstandssitzungen und Kreisdelegiertenversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Kreisvorstandsmitgliedern zugestellt werden.
- 12.9. Die Kasse des Kreisverbandes wird vom Beauftragten für die Vereinskasse geführt. Er erstattet jährlich einen Kassenbericht.
- 12.10. Die Kreisvorstandsmitglieder werden auf vier Jahre durch die Kreisdelegiertenversammlung gewählt. Blockwahl ist zulässig.
- 12.11. Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Wobei turnusgemäß jeweils jährlich eine Zuwahl erfolgen muss.
- 12.12. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus, so erfolgt in der nächsten Kreisdelegiertenversammlung eine Nachwahl (Neuwahl) für die restliche Wahlperiode.

Satzung
Kreisverband Biedenkopf zur Förderung des Obstbaues,
der Garten- und Landschaftspflege e. V.

§ 13 Beitrag

- 13.1. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Kreisdelegiertenversammlung festgesetzt. Dieser Beitrag ist jeweils bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr an den Kreisverband zu zahlen.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Ehrungen

- 14.1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Obst- und Gartenbaues oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Richtlinien des Kreisverbandes und des Landesverbandes verbindlich geregelt.

§ 15 Auflösung des Vereines

- 15.1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Kreisdelegiertenversammlung unter Einhaltung des § 11 beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 15.2. Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke anteilig (entsprechend der Mitgliederzahlen) an die örtlichen Obst- und Gartenbauvereine verteilt, die als gemeinnützig anerkannt sind. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Datenschutz im Verein

- 16.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 16.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- 16.2.1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - 16.2.2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - 16.2.3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - 16.2.4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - 16.2.5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - 16.2.6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 16.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllungen gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- 17.1. Die vorstehende Satzung wurde durch die Kreisdelegiertenversammlung am 07.02.2019 beschlossen.
- 17.2. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft und löst die letzte gültige Satzung vollständig ab.

Biedenkopf, den 07.02.2019